
Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept des Trägers Kita in MG e.V.



nach §8a SGB VIII und nach unserem
Selbstverständnis eines respektvollen
Umgangs gegenüber Kindern und den
uns anvertrauten Personen.

Inhaltsangabe

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Definition Gefährdung des Kindeswohls	Seite 3
3.	Kinderschutz zwischen rechtlichen Vorgaben und Bedürfnissen des Kindes	Seite 3
4.	Kultur der Achtsamkeit	Seite 5
5.	Risikoanamnese	Seite 5
5.1	Nähe und Distanz	Seite 5
5.2	Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	Seite 6
5.3	Räumliche Gegebenheiten	Seite 6
5.4	Gefahrensituationen im Spiel	Seite 7
5.5	Risiken im Bereich Inklusion	Seite 7
6.	Prävention	Seite 8
7.	Beschwerdemanagement	Seite 9
8.	Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	Seite 10
8.1	Maßnahmen zum Schutz des Kindes	Seite 12
8.2	Dokumentation	Seite 13
8.3	Meldung nach §47	Seite 13
9.	Qualitätssicherung	Seite 15

1. Einleitung

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden“

Das vorliegende Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf einen gewaltfreien Lern- und Lebensraum in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Das gelebte Miteinander basiert auf Autonomie und Partizipation jedes einzelnen Kindes und den Interessen der Gesamtgruppe. Das pädagogische Personal und alle bei uns tätigen Mitarbeiter*innen leben den respektvollen Umgang im alltäglichen Leben vor. Jede Form von Gewalt lehnen wir ab und schreiten ein. Jegliche Form von Gewaltausübungen ist ein Machtmissbrauch. Nach unserem Selbstverständnis ist es unsere Aufgabe, das körperliche, geistige und seelische Wohl aller Kinder und den uns allen anvertrauten Personen zu schützen und in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen. Ein vertrauensvoller und offener Umgang zwischen Kindern, Eltern und Teammitgliedern ist ein wichtiger Baustein unserer pädagogischen Arbeit. Beobachtung, Dokumentation und die Installation von angemessenen Maßnahmen ist das Fundament unserer Arbeit.

2. Definition Gefährdung des Kindeswohls

Jegliche Gefahr, die die physische und psychische Unversehrtheit des Kindes bedroht oder verletzt, seine Entwicklung schadet, beeinträchtigt oder die individuellen entwicklungsorientierten Bedürfnisse vernachlässigt sind abzuwehren. Das Erleben direkter oder indirekter Formen von Gewalt (z.B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und/oder sexuelle Gewalt) hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung eines Kindes. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Sofern ein Schutz nicht gänzlich gewahrt werden kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die entstandene Auswirkung zu mildern, zu minimieren oder gänzlich abzubauen. Für diese Aufgaben sind alle Personen im Umfeld des Kindes zuständig und stehen in einem starken Zusammenhang, da der Schutz des Kindes nur durch ein Zusammenwirken aller an der Entwicklung des Kindes beteiligten Personen gewahrt werden kann. Dies umfasst nicht nur direkte Einwirkung auf das Kind, sondern laut Definition auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen, beispielsweise den Eltern. Die Unversehrtheit des Kindes ist also abhängig von vielen individuellen Faktoren.

3. Kinderschutz zwischen rechtlichen Vorgaben und Bedürfnissen des Kindes

Gemäß §1626 BGB tragen die Eltern die Sorge für ihr Kind und sind somit als Erziehungsberechtigte ebenfalls bei der Wahrung des Kindeswohls in unserer Einrichtung zu beteiligen. Da Eltern primär den Erziehungsauftrag für das Kind wahrnehmen, sind sie für die Wahrung des Kindeswohls unverzichtbar.

Da eine hohe Wechselwirkung zwischen dem Bildungsauftrag unserer Kindertagesstätten, der Entwicklung im häuslichen Umfeld und der Wahrung des Kindeswohls besteht, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit äußerst wichtig. Dafür führen wir regelmäßig Gespräche mit den Eltern, um die Entwicklung des Kindes zu begleiten. Darüber hinaus berücksichtigen wir das familiäre Umfeld des Kindes und beziehen weitere Akteure gemäß dem Wunsch des Kindes und der erziehungsberechtigten Personen in unser Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept mit ein. Kinder entwickeln sich in einem gesellschaftlichen Kontext und sind somit Teil des gesellschaftlichen Lebens. Als Teil der Gesellschaft trägt der Gesetzgeber dafür Sorge, dass individuelle Bedürfnisse von Kindern gewahrt werden. Dies wird unter anderem durch rechtliche Vorgaben in Bezug auf das Kindeswohl realisiert, die durch verschiedene Institutionen umgesetzt werden. Wir als Träger haben ebenfalls die gesetzliche Pflicht das Wohl des Kindes zu wahren. Das Jugendamt übernimmt den Auftrag das Kindeswohl zu überwachen und unterstützt Kinder und Eltern in Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Deshalb ist für uns der Austausch mit dem Jugendamt selbstverständlich. Sollten wir Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung erhalten, beziehen wir das Jugendamt rechtzeitig mit ein. Dies gilt sowohl für präventive als reaktive Tätigkeiten im Kontext des Kindeswohls. Sehen wir Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung beziehen wir das Jugendamt oder vom Jugendamt beauftragte Institutionen beratend in Überlegungen zur Wahrung des Kindeswohls mit ein. Sollten wir Anhaltspunkte für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung haben, beziehen wir das Jugendamt in die weitere Planung von Maßnahmen mit ein bzw. übergeben die Angelegenheit an das Jugendamt und bieten weiterhin unsere Unterstützung an. Weitere Akteure, die einen Beitrag zum Schutz des Kindeswohls leisten, sind ebenfalls im angemessenen Umfang an der Wahrung des Kindeswohls zu beteiligen. Darunter zählen sowohl Akteure, die einen gesetzlichen Auftrag, eine beratende Funktion oder andere Aufgaben zur Wahrung des Kindeswohls erfüllen (bspw. Kinderärzte*innen, Beratungsstellen, ASD, LVR, InsoFa o.ä.). Solche Akteure sind bei Bedarf ebenfalls im angemessenen Umfang in die Wahrung des Kindeswohls mit einzubeziehen. Eine solche Beteiligung ist je nach vorliegendem Fall individuell festzulegen. In die Entscheidung, wie solche Akteure mit einbezogen werden sollen, müssen unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden: Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und der erziehungsberechtigten Personen, rechtliche Vorgaben, Anforderungen durch das Jugendamt und datenschutzrechtliche Vorgaben. Somit wird deutlich, dass der Kinderschutz sich im Spannungsfeld zwischen individuellen Bedürfnissen von Kindern und Eltern und rechtlichen Rahmenvorgaben bewegt. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns als Träger tagtäglich in der Arbeit mit den Kindern. Deshalb versuchen wir durch kontinuierliche Fortbildungen unsere Mitarbeitenden den aktuellen Stand der rechtlichen Rahmenvorgaben zu vermitteln. Gleichzeitig wahren wir durch regelmäßigen fachlichen kollegialen Austausch intern und extern die individuellen Bedürfnisse der Eltern und Kinder. Sofern es zu Spannungen zwischen rechtlichen Rahmenvorgaben und den individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern kommt, versuchen wir dies allen Beteiligten weitestgehend transparent zu machen. So versuchen wir eine größtmögliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit herzustellen.

4. Kultur der Achtsamkeit

Unsere Einrichtungen sind+ für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Mit dieser Atmosphäre wollen wir Übergriffe verhindern und Angebote anbieten, bei denen sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln. Unter Achtsamkeit verstehen wir sowohl eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen, als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge. Gelebter Kinderschutz setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem:

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten eines Anderen auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen eines Anderen, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.

5. Risikoanamnese

Beide Kindertagesstätten dürfen laut Betriebserlaubnis 32 Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren besuchen. Im Regelfall sind es 15 Kinder in jeder der zwei festen, altersgemischten Gruppen. Jede Gruppe besteht aus einem Nebenraum, einem Gruppenraum, einer Küche und einem Waschraum. Die Küche und der Gruppenraum sind nicht durch eine Türe voneinander getrennt. Derzeit arbeiten in jeder Einrichtung 6 Erzieher*innen, darunter die Leitung, sowie ein PiA-Praktikant bzw. Praktikantin, eine Alltagshelferin und eine Köchin. Jedes Kind ist einer festen Bezugsgruppe zugeordnet, sie dürfen sich aber nach Absprache in Kleingruppen gegenseitig in den Gruppen besuchen. Zudem dürfen Kinder in Kleingruppen nach Einschätzung der Fachkraft das Außengelände bzw. die Turnhalle nutzen.

5.1 Nähe und Distanz

Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes. Gemeinsam mit den Kindern achten wir darauf, dass die persönliche Intimsphäre respektiert wird. Beim Wickeln oder bei Toilettengängen ist es uns sehr wichtig, dass die Kinder entscheiden, von welcher festangestellten Bezugsperson sie sich wickeln, oder bei Toilettengängen assistieren lassen. Bei den stattfindenden Teamsitzungen findet ein regelmäßiger Austausch über den angemessenen Umgang von Nähe und Distanz statt. Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlicher oder emotionaler Nähe annehmen.

Dabei ist es ebenso wichtig, dass Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahmen in der Regel von den Kindern aus gehen und sich am Entwicklungsstand der Kinder orientieren.

Des Weiteren werden die Kinder dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

5.2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Auf Grund von Altersunterschieden zwischen Erwachsenen und Kindern, sowie der sozialen Position der Beteiligten sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden. Im alltäglichen Miteinander entstehen besondere Vertrauensverhältnisse zwischen Teammitgliedern und Kindern. Wir sind uns über die Verletzbarkeit und der Gefahren von möglichen Grenzüberschreitungen bewusst. Wir vermeiden, dass diese Unterschiede nicht ausgenutzt werden. Ein wichtiges Instrument dabei ist die offene Ansprache und die kollegiale Beratung. Aufgrund der persönlichen Entwicklung und ihres Alters stehen Kinder aus dem U3-Bereich und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unter besonderem Schutz. Beobachtungen und Wahrnehmung von Mimik und Gestik im Dialog mit Bezugspersonen sind wichtig für eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Arbeit mit den Kindern findet immer auf Augenhöhe statt. Wir nehmen die Kinder in Ihrem Handeln, Ihren Wünschen und Ihren Bedürfnissen wahr und handeln in deren Einverständnis.

5.3 Räumliche Gegebenheiten

Folgende Räumlichkeiten müssen als Risikoorte auf Grund der Lage oder Zuganges in den jeweiligen Einrichtungen gesehen werden:

- Die Tür zum Wickelraum wird beim Wickeln geschlossen, sodass die Wickelsituation von außen nicht einsehbar ist.
- Die Kindertoiletten sind nicht direkt einsehbar.
- Die Nebenräume der Gruppen dienen als Rückzugsorte, bei denen Kinder sich geschützt begegnen und Körperspiele gelebt werden können. Das pädagogische Personal gewährleistet die Aufsicht in Form von regelmäßigen Kontaktaufnahmen in kurzen zeitlichen Abständen.
- Das Außengelände bietet Raum für das freie Spiel. Der Aktionsraum der Kinder wird den personellen Kapazitäten so angepasst, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.
- Der Flurbereich ist nach der Bringzeit mit Absprache zugänglich, um Kinder in den anderen Gruppen zu besuchen, weshalb die zuständigen Pädagogen hier den Weg der Kinder im Blick behalten.
- Das Frühstück wird dauerhaft von einer pädagogischen Kraft begleitet.
- Die zweite Ebene in der Springmausgruppe darf von Kindern über drei Jahren in Kleingruppen genutzt werden, die pädagogischen Kräfte halten diese in regelmäßigen zeitlichen Abständen im Blick.(Glühwürmchen)
- Das Treppenhaus bzw. die Treppen sind mit Törchen gesichert. Die Einhaltung wird regelmäßig von der Alltagshelferin oder den Fachkräften kontrolliert.
- Ebenso ist die Kellertür geschlossen zu halten.
- Die Eingangstüre und Zwischentüre ist nach dem Betreten zu schließen, hier weisen Schilder, insbesondere für die Bring- und Abholberechtigten Personen darauf hin.

5.4 Gefahrensituationen im Spiel

Damit es in unseren Kindertagesstätten möglichst zu keinen Grenzverletzungen unterhalb der Kindern kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Durch die familienähnlichen Strukturen und die damit verbundenen Mischungen der Altersstrukturen können Machtgefälle zwischen jüngeren und älteren Kindern entstehen. Diese Spielsituationen beobachten wir besonders im Hinblick auf das unterschiedliche Machtgefälle und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder. Wir greifen sofort ein, wenn sich Kinder unwohl fühlen und/oder um unsere Hilfe bitten. Wir vermitteln den Kindern in unserem Alltag stets, dass wir für sie da sind, sollten sie in irgendeiner Form Hilfe benötigen. Zeigen ihnen aber gleichzeitig, dass Ihre Grenzen akzeptiert werden. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss. Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert.

5.5 Risiken im Bereich Inklusion

Mangelnde Sensibilisierung des Personals:

Unzureichende Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern mit Einschränkungen oder besonderen Förderbedarfen. Immer wiederkehrende Fort- und Weiterbildungen sollen angestrebt werden. Bei Bedarf können Beratungsstellen ins Haus kommen. In Teamsitzungen werden Bedarfe besprochen und gemeinsam an der bestmöglichen Umsetzung gearbeitet. Unzureichende Barrierefreiheit:

Fehlende oder unzureichende bauliche Tatsachen, die die Teilhabe aller Kinder einschränken. In beiden Häusern haben wir schwere Türen, welche nur mit Hilfe geöffnet und geschlossen werden können. Zudem befinden sich beide Einrichtungen in alten Stadtvillen, welche über mehrere Etagen mit Treppen verbunden sind. Des Weiteren sind unsere Waschräume nicht Rollstuhl/Gehhilfen gerecht.

Soziale Ausgrenzung:

Kinder mit besonderen Bedürfnissen könnten ausgegrenzt oder gemobbt werden. Hier liegt es am pädagogischen Personal, passende Impulse und Angebote im Alltag für ein Gemeinschaftsgefühl zu integrieren.

Individuelle Förderbedarfe:

Unzureichende personelle Ressourcen, um individuelle Förderpläne umzusetzen. Unser Haus verfügt über konstantes Personal mit genug Fachkraftstunden, jedoch ist eine eins zu eins Förderung nur zeitlich begrenzt möglich. Unsere räumlichen Ressourcen ermöglichen Therapieeinheiten von externen Fachkräften in den Einrichtungen (beispielsweise Logopädie oder Ergotherapie)

Pflegerische Bedarfe:

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann ein höheres Maß an pflegerischen Tätigkeiten nötig sein. Oft werden Kinder erst verzögert sauber und benötigen weitere Hilfe beim Toilettengang. Dies muss im Alltag sensibel gesehen und im passenden Maß angeboten werden.

Wenn wir feststellen, dass ein Kind in seiner Entwicklung besondere Unterstützung benötigt, ist es als Erstes wichtig, genau zu beobachten, Unterstützungsmöglichkeiten herauszufinden und zu besprechen, wie und in welcher Form diese in den Alltag integriert werden können. Wichtig ist es, alle Maßnahmen mit den Eltern gemeinsam zu erarbeiten, um das Bestmögliche für das Kind zu erreichen. Dies kann zum Beispiel eine Eingliederungshilfe durch therapeutische Fachdienste sein. Dadurch können wir es dem Kind erleichtern oder gar ermöglichen, am Alltag in der Einrichtung teilzunehmen. Wichtig ist uns dabei immer, ressourcenorientiert mit dem Kind, den Eltern und den therapeutischen Fachdiensten zusammenzuarbeiten: „Welche Fähigkeiten hat das Kind und wo können wir an diese anknüpfen?“ Weiterhin ist die Arbeit im Team von großer Bedeutung: „Wie gehen wir damit um?“, „Wie können wir die Stärken des Kindes weiter ausbauen?“. Dem Schaffen einer positiven Atmosphäre für das Thema „Inklusion“ im Team kommt hier besondere Bedeutung zu. Alle Hilfen für das Kind werden in den pädagogischen Alltag eingebettet und finden nicht isoliert davon statt. Abseits unserer fachlichen Ressourcen vermitteln wir Eltern zu externen Fachdiensten. Dies bezieht sich auch auf Beratungsstellen zur Hilfe bei der Erziehung wie zum Beispiel Fachärztinnen*Fachärzte, Therapeut*innen, Familientherapeut*innen und Beratungsstellen der Jugendhilfe in Mönchenglabdach.

6. Prävention

Eine wertschätzende und grenzachtende Atmosphäre ist unser Fundament für die praktische Umsetzung eines gelebten Kinderschutzkonzeptes. Alle Kinder werden ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend in demokratische Prozesse einbezogen. Beteiligung zieht sich durch den gesamten Lebensalltag der Kinder. Unter anderem durch Projekte stärken wir das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Kinder. Zudem sind diese eine schöne Abwechslung zum Kita Alltag. Die Kinder nehmen bei uns ihrem Entwicklungsstand entsprechend aktiv an Gruppen -, Kind- und Team- Gesprächen teil. Zutrauen, Zumuten und Vertrauen sind wichtige Bausteine in unserem täglichen Miteinander. Die einmal jährlich stattfindende Übernachtung stärkt das Selbstbewusstsein und das Wir-Gefühl der Vorschulkinder für ihren weiteren Weg. Wir bieten den Kindern einen geschützten Rahmen, damit die Kinder ihre Sexualität entwicklungsentsprechend entfalten können (Fortbildung der Teams: frühkindliche Sexualität). Der Schutz der Intimsphäre hat bei uns in den Einrichtungen einen sehr hohen Stellenwert. Wir achten darauf, dass die Toilettenbereiche nicht einsehbar sind. Wir stärken die Persönlichkeitsentwicklung, indem wir Kinder ernst nehmen. Wir bieten ihnen Möglichkeiten an, ihre Bedürfnisse und Gefühle zu erkennen und zu benennen (Projekte der Selbstwahrnehmung, sowie Sinne und Gefühle).

Kinder lernen ihre eigenen emotionalen und körperlichen Grenzen kennen und lernen so, auch die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir bestärken die Kinder darin, ihre eigenen Fähigkeiten und Ressourcen wahrzunehmen und zu formulieren.

Eine wertschätzende Haltung, die Instrumente der Mitbestimmung und das respektvolle Miteinander tragen zu einem guten Gelingen bei. Die Teams stehen jederzeit für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien gemeinsam mit den Kindern. Wir leben einen achtsamen und respektvollen Umgang vor und begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll. Wir fördern die Mitsprache und Mitbestimmung der Kinder und vermitteln Wissen über die eigenen Rechte und Pflichten. Außerdem arbeiten wir präventiv und nehmen jedes Kind in seiner Verschiedenheit und Vielfalt an. Partizipation und Respekt vor der Individualität der Persönlichkeiten ist ein wichtiger Baustein unserer Arbeit.

7. Beschwerdemanagement

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Beschwerdemanagement und Mitbestimmung ist für uns ein Prozess, der immer wieder verändert und erweitert wird, wenn es die Situation erfordert. Die Mitbestimmung der Kinder erfolgt über verschiedene alters- und entwicklungsentsprechende Möglichkeiten. Dies ist möglich durch: Einzelgespräche mit dem Wunscherzieher, den morgendlichen Spiel- und Redekreis, unsere regelmäßigen Treffen der Altersgruppen, diese finden in geschützten Räumen statt. Wir regen die Kinder dazu an, ihre Wünsche frei und in jeglicher Form zu formulieren. Die Anträge der Kinderthemen haben in unseren regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen hohe Priorität. Unsere Alltagsthemen richten sich nach den Wünschen und Bedürfnissen unserer Kinder.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren.

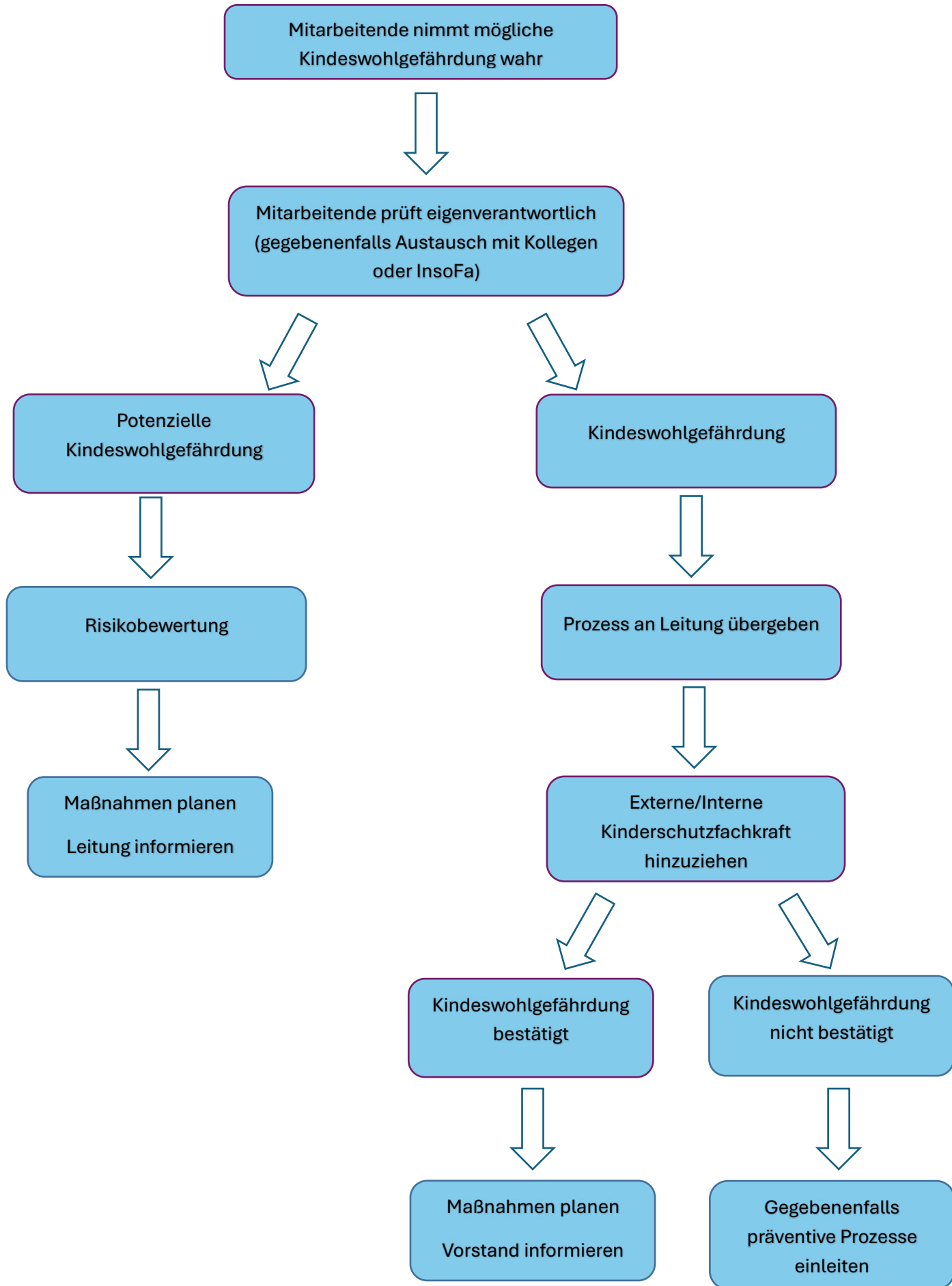
Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

8. Prüfung möglicher Kindeswohlgefährdung

Bei der Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung können beide Einrichtungen auf ausgebildete insoweit erfahrene Fachkräfte Kinderschutz nach §8a SGB VIII zurück greifen. Die Hauptaufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt. Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

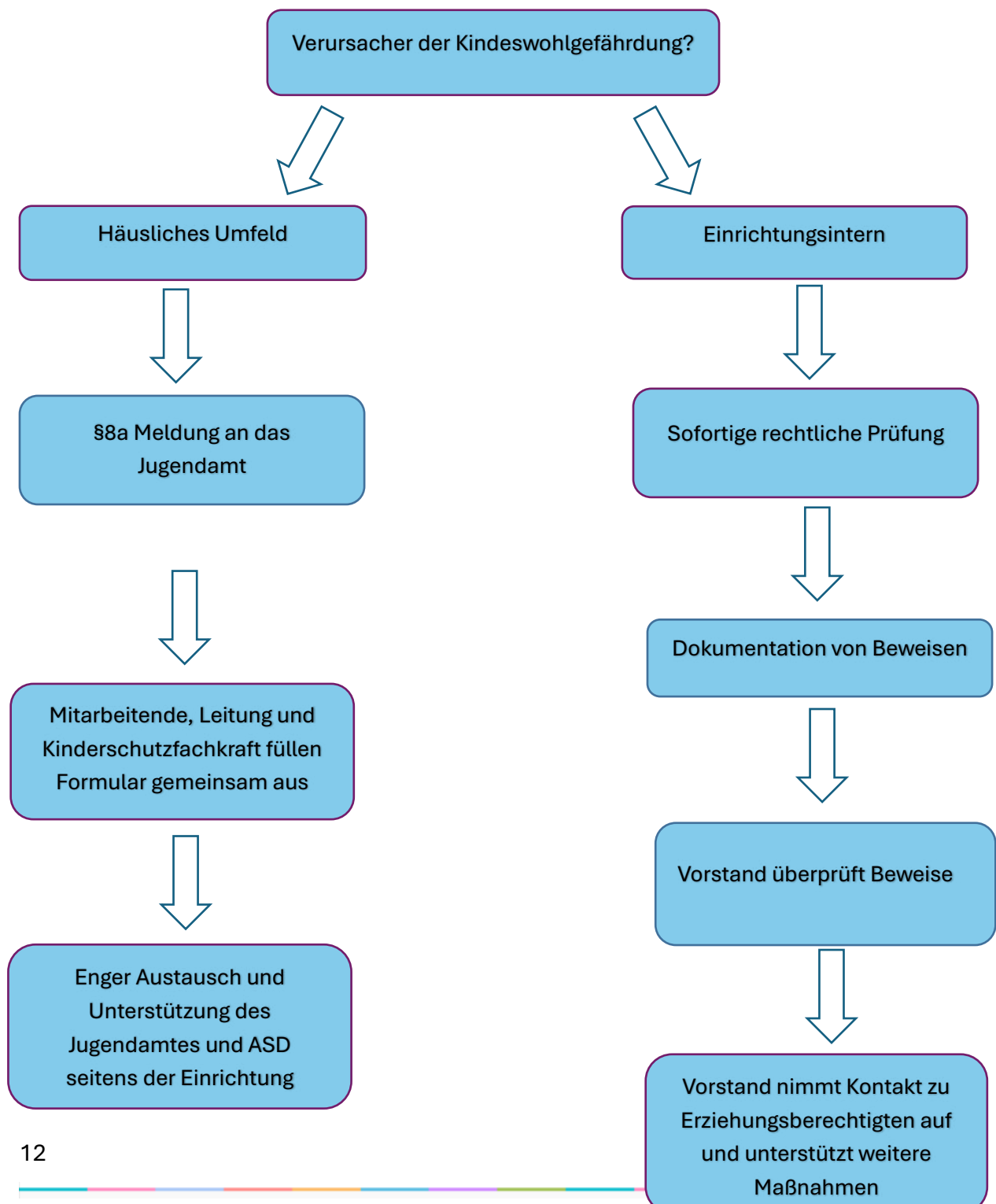
- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, noch bevor Meldung im Jugendamt durchgeführt wird, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.



8.1 Maßnahmen zum Schutz des Kindes

Auch wenn es unser oberstes Ziel ist, dass durch präventive Prozesse eine Kindeswohlgefährdung im Kontext gar nicht erst entsteht, gehört es ebenfalls zum professionellen Handeln anzuerkennen, dass sich eine Kindeswohlgefährdung nicht vollständig vermeiden lässt. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass negative Konsequenzen eingetreten sind. Sobald eine Kindeswohlgefährdung als solche identifiziert wurde, ist es notwendig entsprechende Prozesse einzuleiten. Vordergründig stellt sich die Frage, von wem diese verursacht wurde. Erfolgte die Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes besteht, erfolgt eine §8a-Meldung an das Jugendamt. Besteht die Kindeswohlgefährdung einrichtungsintern, erfolgt eine rechtliche Prüfung und ggf. die Einleitung weiterer Maßnahmen.



8.2 Dokumentation

Folgende Punkte sollten immer Teil einer Dokumentation sein. Diese erfüllen ein Minimum an Informationen:

- Datum der Feststellung
- Name, Vorname des Kindes
- Alter des Kindes
- Vorfall beschreiben
- Auffälligkeiten im Verhalten, geänderte Abläufe, Entwicklung?
- Äußerungen des Kindes: Bitte so detailliert beschreiben, dass es auch Außenstehende ohne Hilfe verstehen können.
- Verletzungen, auffälliges Verhalten usw.
- Namen der Eltern und die Anschrift

Die Dokumentationen/Meldungen werden immer an die Leitung kommuniziert.

8.3 Meldung nach §47

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Ereignisse und Entwicklungen in Form von sogenannten besonderen Vorkommnissen.

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtungen gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen.
 - Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter*in - Straftaten von Mitarbeitern*innen
 - Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
 - Katastrophenähnliche Ereignisse
- Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
 - Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
 - Beschwerdevorgänge
- Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.
 - Weitere Ereignisse
- Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern. Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:
 - Darstellung des Ereignisses
 - Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte - Angaben zum Betreuungsangebot
 - Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
 - Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
 - Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen
 - Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
 - Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung
 - Weitere, geplante Maßnahmen
 - Weitere, relevante Informationen
 - Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

Ablauf einer §47 Meldung in Unserem Haus

- Einschätzung der Situation und Dokumentation
- Leitung, ggf. Stellvertretung und Team informieren
- Einschätzung der Situation
- Sollte es Meldepflichtig sein, wird diese Meldung in erster Linie vom Leitungsteam online aufgegeben. Sollte keine der Leitungen im Haus sein, übernimmt der/die Dienstälteste/r Mitarbeiter*in diese Aufgabe.
- Meldungen erfolgen über KibizWeb. Zugangsdaten sind im auf dem Laptop hinterlegt.
- Prüfung durch das LVR NRW. Ggf. auf Rückfragen reagieren.
- Abschluss/Konsequenzen

9. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen
- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Leiterinnenkonferenzen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Jahresplanung
- Unterweisungen und Schulungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Datenschutz und erste Hilfe am Kind
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Eine fehlerfreundliche und selbstkritische Haltung trägt zu unserer Qualitätssicherung in der Arbeit mit Kindern bei. Ein offener Dialog mit Fachberatung, Vorstand, Kollegen, Leitung und Eltern verstehen wir als Hilfestellung, um uns selbst kritisch und wertschätzend zu betrachten. Wir sind Menschen und Pädagogen und nicht frei von Fehlern.